

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Prof. Dr. Heinrich Greving, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen,
Münster

Frau Petra Klein, Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
Fachverband für Heilpädagogik (BHP) e.V., Stuttgart

Frau Dorothea Krause, CVJM Hochschule, Kassel

Frau Prof. Dr. Traudel Simon, Katholische Hochschule Freiburg

Vor-Ort-Begutachtung 03.11.2016

Beschlussfassung 16.02.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	20
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	21
2.3.1	Personelle Ausstattung	21
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	22
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	23
2.4	Institutioneller Kontext	26
3	Gutachten	28
3.1	Vorbemerkung	28
3.2	Eckdaten zum Studiengang	29
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	30
3.3.1	Qualifikationsziele	30
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	33
3.3.3	Studiengangskonzept	33
3.3.4	Studierbarkeit	35
3.3.5	Prüfungssystem	36
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	37
3.3.7	Ausstattung	37
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	38
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	38
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	39
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	40
3.4	Zusammenfassende Bewertung	40
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	43

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ wurde am 03.06.2016 bei der AHPGS eingereicht.

Am 05.07.2016 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 20.07.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 28.07.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Erläuterungen zu den Empfehlungen aus dem Bewertungsbericht zur Erst-Akkreditierung
Anlage 02	Polyvalente Modulbausteine im B.A. Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik
Anlage 03	Studien- und Prüfungsordnung (inkl. Rechtsprüfung) für den Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (Stand: 31.05.2016)
Anlage 04	Modulhandbuch
Anlage 05	Übersicht über die relevanten Änderungen seit Erstakkreditierung
Anlage 06	Praxisrichtlinien (mit Anlagen)
Anlage 07	Informationen zum forschenden Lernen und zu den Praktika
Anlage 08	Aktuelle Forschungsprojekte
Anlage 09	Studienstruktur und Modulübersicht
Anlage 10	Studienverlauf nach Studienbereichen

Anlage 11	Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Anlage 12	Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“
Anlage 13	Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation
Anlage 14	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 15	Übersicht zu den Lehrenden
Anlage 16	Bewertungsbericht zur Erstakkreditierung
Anlage 17	Diploma Supplement (dt./engl.) sowie Musterurkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Heilpädagog/-in“
Anlage 18	Leitbild der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Anlage 19	Auszug aus dem Erstakkreditierungsantrag 2011
Anlage 20	Gleichstellungsplan der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Anlage 21	Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherstellung der sächlichen, apparativen und räumlichen Ausstattung
Anlage 22	Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik
Anlage 23	Hochschulentwicklungsplan der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für die Jahre 2016 - 2020

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Ludwigsburg
Fachgruppe ¹	Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik
Studiengangstitel	„Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“

¹Der gemeinsame Fachbereich der Hochschule hat mittlerweile sechs Fachgruppen: Soziale Arbeit/ Religionspädagogik/ Diakoniewissenschaft/ Frühkindliche Bildung u. Erziehung/ Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik/ Pflege (vgl. näher, AOF, Antwort 7).

Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Regelstudienzeit	Sechs Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.181 Stunden Selbststudium: 3.364 Stunden Praxis: 855 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	11 CP (zzgl. 2 CP für das Kolloquium)
Anzahl der Module	24
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2011/2012
erstmalige Akkreditierung	21.07.2011
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	Derzeit sind 84 Studierende im Studiengang eingeschrieben
Anzahl Absolvierende	52
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zusätzlich zu den formalen Zulassungsvoraussetzungen ein einschlägiges Vorpraktikum (mit einer Mindestdauer von vier Wochen bzw. 150 Std.
Studiengebühren	/

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ wurde am 21.07.2011 bis zum 30.09.2016 mit einer Auflage erstmalig akkreditiert. Die Auflage wurde fristgemäß von der Hochschule erfüllt.

Der Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 21.07.2016 vorläufig bis zum 30.09.2017 akkreditiert.

Unter Anlage 01 finden sich die Erläuterungen der Hochschule, wie auf die in der Erstakkreditierung (vgl. dazu auch Anlage 16) ausgesprochenen Empfehlungen reagiert wurde. Unter Anlage 05 findet sich darüber hinaus eine Übersicht über die seit der Erstakkreditierung vorgenommenen darüberhinausgehenden Änderungen. Demnach gab es Änderungen bzgl. der Modulabfolge, der Prüfungsarten in einigen Modulen, eine inhaltliche Veränderung des Wahlmoduls, eine Veränderung der Zulassungsvoraussetzungen sowie einen Beschluss zur Besetzung einer zweiten Professur im Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ zum Wintersemester 2016/2017. Bezüglich der Zulassung wurde das bis dahin gültige Punktesystem (Note, berufliche Ausbildung und berufliche Tätigkeit, Praktika, ehrenamtliche Tätigkeit, Betreuungs- und Pflegezeiten, Behinderungserfahrung, Interkulturelle Kompetenz) im Vergabeverfahren abgeschafft (vgl. Anlage 05) und an Verfahren anderer Hochschulen (bzgl. Hochschulzugangsberechtigung) angepasst.

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 17). Die Hochschule legt Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, im Zeugnis dar (vgl. AOF, Antwort 1).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

„Die Zielsetzung des Studiengangs basiert auf einem Verständnis von Behinderung, welches die Diskussion um Behinderung als eine sozial vermittelte Konstruktion der Person-Umwelt-Relation aufnimmt, was z.T. für Studierende ein Umdenken im Hilfeverständnis bedeutet. So wird besonders schon im 1. Semester ein intensiver diesbezüglicher Diskurs ermöglicht, um Behinderung nicht (mehr) als unveränderlichen Zustand, sondern als Dimension von Entwicklung und als Entwicklungsmöglichkeit neu denken zu können. Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik sieht als handlungsbezogene Zielperspektive zum einen die Unterstützung von Selbstbestimmung auf allen Entwicklungsniveaus, zum anderen die Unterstützung gleichberechtigter und umfassender dialogischer, gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Teilhabe. Überdies ist in die Zielsetzung der Anspruch einer ‚ganzheitlichen Förderung der persönlichen Entwicklung‘ (§ 4 SGB IX) von Menschen mit Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen integriert“ (Antrag, 1.3.1).

Die Hochschule erläutert die Zielsetzung dahingehend, dass sich der Studiengang an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert (vgl. ebd.). „Die rechtlichen Veränderungen, die aktuellen fach-wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die institutionellen Entwicklungen (UN-BRK, relationales Verständnis von Behinderung, Deinstitutionalisierungsbemühungen) erfordern eine veränderte Sicht- und Arbeitsweise in den Hilfen für Menschen mit Unterstützungsbedarf – nicht nur im Bereich der Behindertenhilfe, sondern auch in der Jugend- und Altenhilfe. Hierzu ist das Erkennen von Gestaltungsmöglichkeiten auf der Interaktionsebene, von Änderungsmöglichkeiten auf institutioneller Ebene wie auch das Einarbeiten in den Diskurs bzgl. notwendiger gesellschaftlicher Transformationen notwendig“ (ebd.). Als Schwerpunkt des Studiums werden die laut Hochschule aufeinander aufbauenden Praxisprojekte und Praxisphasen ebenda erläutert.

Bezogen auf die wissenschaftliche Befähigung gibt die Hochschule an, dass die Absolventinnen und Absolventen über Fachwissen verfügen, das auf der Kenntnis von Basiskategorien einer Inklusiven Pädagogik bzw. einer inklusiv orientierten Heilpädagogik beruht (vgl. Antrag, 1.3.2). Damit wird das Ziel verfolgt, „diverse Basiskategorien in ihrer gegenseitigen Interdependenz im System von Inklusiver Pädagogik und Heilpädagogik zu erkennen und auf der jeweils adäquaten abstrakten Höhe justieren zu können. Absolvierende wissen um die Reichweite einzelner zentraler Begriffe, um ihre Bedeutung als ethische und/oder praktische Kategorie und haben sich mit verschiedenen diesbezüglichen Definitionen auseinandergesetzt“ (ebd.). Die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, die Einarbeitung in verschiedene Forschungsmethoden und die Praxisprojekte sind durchgängig durch das forschende Lernen geprägt (vgl. dazu auch Anlage 01), um eigenständige Forschungstätigkeiten zu aktivieren, so die Hochschule. „Ziel ist, dass Studierende das Forschende Lernen für sich als Verbindung zwischen Theorie- und Praxiswelten etablieren“ (ebd.).

Hinsichtlich der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, verweist die Hochschule auf die Einbindung des Lernortes Praxis (in vier Projekten sowie einer fast viermonatigen Praxisphase im fünften Semester, vgl. ebd.). „Die unterschiedlichen Projektorte bieten substantielle persönliche Erfahrungen und ermöglichen die Entwicklung von Fragestellungen, die (in Projektbegleitseminaren bzw. durch Projektaufgaben) in das hochschulische Studium integriert werden. Diesbezüglich hat sich auch bewährt, dass im Anschluss an die Praxisphase – in den nachfolgenden Lehrveranstaltungen der Module 22

und 23 – (zukünftige) Möglichkeiten des Changemanagements sowie Leitungshandeln antizipiert und das Arbeiten im Team reflektiert werden können“ (ebd.).

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement zeigt sich laut Hochschule zum einen darin, Inklusion nicht nur als (punktuelles) Gemeinschaftserlebnis zu verstehen oder zu bewerben, sondern Notwendigkeiten einer Transformation der Gesellschaft zu erkennen und zu benennen, damit z.B. Abweichungen von Normalitätsvorstellungen nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung angesehen und erlebt werden können. „Zum anderen zeigt sich die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement beispielsweise darin, sich fachlich fundiert mit marginalisierten Perspektiven auseinandersetzen und sich argumentativ stark gegen Aussonderungstendenzen gegenüber bestimmten Menschen(gruppen) einsetzen zu können“ (ebd.).

Die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung ist allen Modulen laut Hochschule insofern immanent, als immer wieder der (beeinträchtigte, behinderte, benachteiligte, jedoch entwicklungsfähige) Mensch als Teil seines sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen Umfelds im Mittelpunkt der Diskurse steht (vgl. ebd.). „Perspektiven auf Gleichheit und Differenz befähigen nicht nur zu Toleranz, sondern zur Anerkennung und Wertschätzung vielfältiger Lebensweisen. Eine Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung befähigt, wenn z.B. Nichtbetroffene die Ziele für Betroffene im „Versorgungs“-System definieren, zur Kritik an einseitiger Expert_innendominanz. Das Kennenlernen und Reflektieren innovativer Projekte befähigt dazu, später in Zusammenarbeit mit Betroffenen Rahmenbedingungen herzustellen und zu stabilisieren, in denen Betroffene tatsächlich als Expert_innen in eigener Sache auftreten“ (Antrag, 1.3.3).

Eine detaillierte Beschreibung der im Studiengang vermittelten Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen nimmt die Hochschule untergliedert anhand der den Studiengang prägenden fünf Studienbereiche „Humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Beiträge: Bezugswissenschaften für Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“, „Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder“, „Forschendes Lernen“, „Organisation und Management“ sowie „Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium“ vor (vgl. Antrag, 1.3.3 sowie Anlage 09). Beispielhaft erläutert die Hochschule bezogen auf den Studienbereich „Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder“, dass die Schlüsselkompetenz, allgemein (und besonders in pädä-

gogischen Feldern) auf Aussonderung verzichten zu können, ein Wissen um die heilpädagogische Gegenstandsgeschichte, die durch Einbezug und Aussonderung sozial konstruierter Randgruppen geprägt ist, benötigt. Dadurch ist laut Hochschule eine kultur-historische Einordnung aktueller Inklusions-Anstrengungen möglich.

Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang anhand des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ (vgl. Anlage 22) dahingehend geprüft wurde, welche Kernkompetenzen Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik auf „Bachelor“-Niveau“ erreichen. Die Ausführungen diesbezüglich finden sich im Antrag unter 1.3.3.

Bezogen auf die Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gibt die Hochschule an, dass die ersten Ergebnisse der Absolvierendenbefragungen (vgl. auch Antrag, 1.6.4) darauf hinweisen, dass den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eine breite Auswahl an Arbeitsfeldern sowohl hinsichtlich der Lebensalter als auch der Lebensbereiche der Zielgruppen (Behinderten-, Jugend-, Altenhilfe/ Wohn-, Freizeit-, Arbeitsbereiche) zur Verfügung steht. „Allerdings wählten gut 2/3 der Absolvierenden für ihren Berufseinstieg Arbeitsfelder mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Familien“ (Antrag, 1.4.1). Inwieweit künftig auch der (unterrichtliche und außerunterrichtliche) schulische Bereich, u.a. vor dem Hintergrund der Schulgesetzänderungen von 2015, sich zu einem potentiellen Arbeitsfeld für die Absolventinnen und Absolventen entwickelt, wird laut Hochschule weiter beobachtet, um ggf. mit curricularen Anpassungen hierauf reagieren zu können.

Bezüglich der zu erwartenden Situation auf dem Arbeitsmarkt ist auch künftig mit einer verstärkten Nachfrage nach entsprechend ausgebildeten Fachkräften im Bereich Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik zu rechnen (vgl. näher zu den Absolvierenden im Antrag Punkt 1.4.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Die Hochschule gibt an, dass sich die Grundstruktur des Studiengangs bewährt hat (vgl. Antrag 1.3.4) und verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen im Erstakkreditierungsantrag:

Das Studium gliedert sich in insgesamt fünf Studienbereiche, wobei in der ersten Hälfte des Studiums (1. – 3. Semester) die humanwissenschaftlichen

und sozialwissenschaftlichen Beiträge (Studienbereich I) grundlegend vorgestellt und in jeder einzelnen Disziplin Relevanzen für die Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik herausgearbeitet werden. Die Beschäftigung mit Theorien und Handlungsfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik (Studienbereich II) wird in jedem Semester gefordert. Ebenso stellt das Forschende Lernen ein (einzuübendes) Arbeitsprinzip für das gesamte Studium dar. Es soll explizit (als Studienbereich III) sowohl bei den Grundlagen des wiss. Arbeitens/ Forschungsmethoden und in diversen Praxisprojekten/ der Praxisphase als auch bei der Erstellung der Bachelorthesis genutzt werden. Diese Konzeption soll erreichen, dass das Forschende Lernen über das Studium hinaus als Grundprinzip lebenslangen Lernens beibehalten wird (vgl. Anlage 19).

Die zweite Hälfte des Studiums dient der Vorbereitung auf eine leitende/ beratende Funktion in der Berufspraxis. Daher startet mit dem fünften Semester ein weiterer Studienbereich, der sich mit seinen Schwerpunkten Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Changemanagement, Beratung und Leitung bis zum sechsten Semester durchzieht, in welchem auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium (Studienbereich V) ihren Platz haben. Im Studienbereich II (Theorien und Handlungsfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik) und Studienbereich III (Forschendes Lernen) geht es in der zweiten Hälfte des Studiums wissensvertiefend und -verbreiternd um Erfahrungen in Handlungsfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik und um neue Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung (u.a. „Inklusive Didaktik“; „Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung“, „Personenzentriertes Denken und Handeln“) (vgl. ebd.).

Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Es gibt ein Wahlpflichtmodul (Modul 14). Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind nach dem vierten und fünften Semester gegeben. Darüber hinaus kann auch die Praxisphase im Ausland oder in anderen Bundesländern absolviert werden, so die Hochschule (vgl. Antrag, 1.2.1).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<i>Studienbereich I: Humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Beiträge:</i>			

<i>Bezugswissenschaften für Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik (32 CP)</i>			
M1	Ethische, anthropologische und theologische Grundlagen	1	5
M2	Soziologische Grundlagen inklusiver Pädagogik und Heilpädagogik	1	5
M3	Psychologische Grundlagen: Entwicklungs- und Kommunikationstheorie	2	5
M4	Ästhetisch-kulturelle Dimensionen der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik	2	5
M5	Theorien der Sozialen Arbeit und ihre Relevanz für eine inklusive Praxis	3	5
M6	Rechtliche Grundlagen und sozialpolitischer Kontext	2-3	7
<i>Studienbereich II: Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder (60 CP)</i>			
M7	Geschichte der institutionalisierten Heilpädagogik	1	5
M8	Basiskategorien einer inklusiv orientierten Heilpädagogik	1	5
M9	Perspektiven auf Gleichheit und Differenz: Inklusion-Exklusion, Diversity und Intersektionalität	1-2	10
M10	Diagnostisches Erkennen, Erklären und Verstehen	2-3	12
M11	Bildung, Entwicklung und Begleitung in Kindheit, Jugend- und Erwachsenenalter	3-4	8
M12	Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in den Handlungsfeldern der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik	4	5
M13	Inklusive Didaktik	4	10
M14	Wahlpflichtmodul: Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich Methoden der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik *	4	5
<i>Studienbereich III Forschendes Lernen (55 CP)</i>			
M15	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	1-2	8
M16	Projekt I: Dialogische Annäherung	2	5
M17	Forschungsmethoden	3	5
M18	Projekt II: Fallverstehen	4	5
M19	Projekt III: Personenzentriertes Denken und Handeln - Persönliche Zukunftsplanung in UnterstützerInnenkreisen	4	5
M20	Projekt IV: Inklusive Prozessgestaltung	4	5
M21	Praxisphase	5	22

<i>Studienbereich IV: Organisation und Management (20 CP)</i>			
M22	Sozialwirtschaftliche Grundlagen und Changemanagement	5	8
M23	Beratung und Leitung	6	12
<i>Studienbereich V: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium (13 CP)</i>			
M24	Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	6	13
Gesamt			180

Tabelle 2: Modulübersicht

*Es ist entweder „Einführung in Theorie und Praxis der Psychomotorik“ oder „Inklusions- und situationsorientierte Reflexion und Anwendungspraxis heilpädagogischer Methoden“ zu wählen.

Im Modulhandbuch (Anlage 04) werden die Modultitel, der/die Modulverantwortliche, die Dauer der Module, die Art und die Lage der Module im Studium sowie die Modulinhalte genannt. Es werden zudem Angaben zu den Zielen bezogen auf das gesamte Studium, zu den Qualifikationszielen und den angezielten Kompetenzen gemacht. Darüber hinaus werden der Workload, die Präsenzzeit und das Selbststudium ausgewiesen. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die zu vergebenden ECTS, die Lehr- und Lernformen sowie die beteiligten Disziplinen.

Die Module des Studiengangs werden überwiegend studiengangspezifisch angeboten. In einzelnen Modulen bestehen jedoch laut Hochschule „so genannte Teil-Polyvalenzen zu anderen Studiengängen der Hochschule, indem definierte Lehrveranstaltungen von Studierenden des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik gemeinsam mit Studierenden anderer Studiengänge besucht werden“ (Antrag, 1.2.2). Die jeweiligen Lehrveranstaltungen, die gemeinsam angeboten werden, sind im Antrag dargelegt. So betreffen Teilpolyvalenzen laut Hochschule insbesondere sozialwissenschaftliche Theoriegrundlagen und Bezugswissenschaften in den ersten beiden Semestern (Modul 2 - Soziologische Grundlagen Inklusiver Pädagogik u. Heilpädagogik, Modul 3 - Psychologische Grundlagen. Entwicklungs- und Kommunikationstheorien, Modul 9 - Perspektiven auf Gleichheit und Differenz: Inklusion – Exklusion, Diversity und Intersektionalität [vgl. näher AOF, Antwort 4]).

Alle Module werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Insgesamt werden 22 benotete Prüfungsleistungen und 3 unbenotete Studienleistungen als Modulprüfungen erbracht. Eine Übersicht über die zu absolvierenden Prü-

fungen findet sich in den Studien- und Prüfungsordnung (vgl. Anlage 03, Teil D: Tab. 1). In den AOF unter Antwort 2 erläutert die Hochschule, dass bei einer Wahlmöglichkeit der Prüfungsform der/die Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der/dem Dozierenden vornehmen kann. „Die Festlegung der Form des Leistungsnachweises erfolgt in Absprache zwischen Prüfling/en und Prüfer_in zu Beginn der Lehrveranstaltung“ (ebd.).

Im Studienverlauf sind max. fünf Prüfungs- bzw. Studienleistungen pro Semester abzulegen (vgl. Antrag 1.2.3). Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden (vgl. Anlage 03, § 25).

Die Hochschule erläutert im Antrag unter 1.2.3 die vorgenommenen Änderungen des Prüfungssystems im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum. Beispielhaft erwies sich bei Modul M10 „Diagnostisches Erkennen, Erklären und Verstehen“ die Prüfungsart „modultypische Arbeit“ (vgl. Anlage 03, § 19) in Form einer Fallanalyse zur Umsetzung der angestrebten Lerninhalte und Kompetenzziele geeigneter als eine Hausarbeit, da die Fallanalyse zur Integration und Reflektion von Inhalten des relativ großen Diagnostikmoduls (12 CP) anregt als auch einen Bezug zum Handwerkszeug des „Fallverstehens“ (Projekt II) ermöglicht, so die Hochschule.

Dem Studiengang liegt laut Hochschule das „Vereinfachte System der ECTS-Einstufungstabelle“ mit dem 5-Punkte-System zugrunde (vgl. Anlage 03 §§ 21 und 24). Die Vergabe der relativen Noten wird wegen der relativ „kleinen“ Kohortengröße des Studiengangs (30 Studierende pro Jahrgang) jedoch bislang nicht ausgewiesen.

§ 26 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 03) regelt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik, in anderen Studiengängen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannte Hochschulen erbracht worden sind. Demnach werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen, dass

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leitung des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (vgl. Anlage 03, § 26, Abs. 8). Die Voraussetzungen und Modalitäten der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sind in § 45 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) i.V.m. Teil D, Tabelle 3, geregelt (vgl. Anlage 03).

Studierende mit Assistenzbedarf im Studienalltag können ihre Bedarfe in Seminaren, Vorlesungen, in Prüfungsangelegenheiten und bezogen auf spezielle technische oder räumliche Unterstützung in einem Beratungsgespräch mit dem Beauftragten für Enthinderung formulieren (vgl. bzgl. der Nachteilsausgleichregelungen Anlage 03, § 15, Abs. 3).

Im Studiengang sind laut Hochschule v.a. folgende Lehrmethoden im Einsatz: Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projektarbeit. „Insbesondere in den Projektbegleitseminaren sind kleine Gruppen (10 bis max. 15 Personen) sowie Einzeltutorien für die Studierenden (d.h. Einzelgespräche mit der Leitung des jeweiligen Projektbegleitseminars) vorgesehen. Die Mitwirkung der Studierenden in Lehr-Lern-Situationen gestaltet sich in Form von Vorträgen, Diskussionen, Moderation von Gesprächen, Kollegialer Beratung, Teilnehmender Beobachtung, Rollenspielen und Präsentationen bis hin zur didaktischen Planung und Übernahme einer Lehreinheit. Eine Reihe von Leistungsnachweisen wird in studentischen Arbeitsgruppen vorbereitet und von diesen in Lehrveranstaltungen präsentiert“ (Antrag, 1.2.4). Die Hochschule erläutert ferner, dass das forschende Lernen ein grundlegendes didaktisches Prinzip im Studiengang darstellt und insbesondere im Rahmen der Projektstudienphasen zur Anwendung kommt. „Studierende entwickeln eine Frage- bzw. Problemstellung selbst aus einem Ausgangsinteresse heraus oder/und in Gemeinschaft von lehrender

und lernender Person. Das Prinzip des Forschenden Lernens erlaubt Studierenden, Lehre, Forschung und Praxis anhand einer ausgesuchten oder vorgegebenen Frage- bzw. Problemstellung in ein reflexives, aufeinander bezogenes Verhältnis zu setzen. Die auf Gewinnung theoretischer Einsichten und neuer Erkenntnisse gerichtete Bearbeitung individuell bedeutsamer Fragestellungen trägt dazu bei, einen forschenden Habitus bzw. eine Wissenschaftsorientierung zu entwickeln“ (ebd.).

Im Zusammenhang mit den Projektphasen des Studiums erläutert die Hochschule auch den Praxisbezug sowie die Integration der Praktika in den Studienverlauf (vgl. Antrag, 1.2.6). Als Praxisphasen definiert die Hochschule neben der Praxisphase im 5. Semester (22 CP) die vier Projektmodule (jeweils 5 CP). Die Lernziele der Projekte sind aufeinander aufbauend gestaltet und werden im Antrag ebenda dargelegt. Beispielhaft legt das Projekt I (Dialogische Annäherung) „seinen Schwerpunkt auf die Kontaktaufnahme zu einem Menschen, dessen Ausdrucksverhalten nicht ohne weiteres erklär- und verstehbar erscheint. Das Projekt mit seinem Begleitseminar ermöglicht die Entwicklung von Kompetenzen bzgl. professioneller Empathie und Dialogfähigkeit (v.a. um Empathiebrücken zu dem Einzelnen aufbauen und aufrechterhalten zu können)“ (ebd.). Die Hochschule erläutert weiter, dass die im 5. Semester folgende Praxisphase (im Umfang von 570 Std.) den Studierenden ermöglicht, „die Alltagsroutinen der Praxis über einen längeren Zeitraum zu erfahren und sich in einer Gruppe oder einem Team einzufügen. Darüber hinaus sollen durch die Entwicklung und intensive Beschäftigung mit einer Forschungsfrage die bisher erworbenen Erkenntnisse und Kompetenzen aus den unterschiedlichen Studienbereichen angewandt werden. Ebenso ist die Initiierung und Durchführung eines didaktischen Projektes in der Praxisphase möglich (von den benötigten Kompetenzen her vorbereitet durch das Didaktik-Modul im vierten Semester)“ (ebd.). Die vier Projektmodule und die Praxisphase im 5. Semester sind mit projekt- bzw. praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verbunden. Die Dozierenden dieser Projekt- und Praxisbegleitseminare – in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule – begleiten die Projektarbeit der Studierenden (Fragestellung, Methodenwahl, Durchführung, Dokumentation, Auswertung, Reflektion) fachlich und wissenschaftlich, so die Hochschule. Zur Organisation und Qualitätssicherung sowie zur konzeptionellen Weiterentwicklung aller Praktika (Projektstudien und Praxisphase) und zur Pflege und Weiterentwicklung der Praxiskontakte verfügt die Evangelische Hochschule Ludwigsburg

über ein gemeinsames Praxisamt für alle Studiengänge. Im Studierendenportal des elektronischen Hochschulverwaltungssystems wurde eine Praxisstellendatenbank zur Unterstützung der studentischen Praxisstellensuche eingerichtet (vgl. ebd.). In den Praxisrichtlinien (vgl. Anlage 06) sind die wesentlichen Standards für die Praxisstellen (wie z.B. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Berufserfahrung der Anleitungen vor Ort) festgeschrieben. Die Praxisstellen müssen im Einzelfall vom Praxisamt genehmigt werden (vgl. näher Antrag, 1.2.6).

Bezüglich elektronischer Lehr- und Lernformen erläutert die Hochschule, dass im Studiengang (wie in allen anderen Studiengängen der Hochschule) mit der hochschulweit genutzten Lernplattform Moodle gearbeitet wird. „Sie wird zukünftig nicht nur zum Up- und Downloading von Arbeitsmaterialien (...) genutzt, sondern sie bietet – neben der Einrichtung virtueller Lerngruppen – u.a. die Möglichkeit zur Entwicklung unterstützender E-Learning-Anteile zu einzelnen Veranstaltungen als Erweiterung und Verbesserung der Präsenzlehre“ (Antrag, 1.2.5). Laut Hochschule wird in einer Pilotphase bis Sommer 2018 die Einführung von E-Learning an der Hochschule erprobt (vgl. näher ebd., vgl. näher AOF, Antwort 5).

Internationale Zusammenhänge, internationale Praxis, Forschungsergebnisse der „inclusive education“ sowie europäische Entwicklungen hinsichtlich der Inklusions-Debatte finden im Studiengang Berücksichtigung, so die Hochschule (vgl. Antrag, 1.2.8). So besuchen die Studierenden jeweils des 3. Semesters die Jahresfachtagung des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik e.V. (bhp). Diese Tagung ermöglicht Einblicke in internationale Entwicklungslinien der Heilpädagogik und ein Kennenlernen von Tagungskultur als Teil des wissenschaftlichen Habitus“ (ebd.). Fremdsprachige Lehrveranstaltungen werden nicht angeboten. Auslandssemester werden an der Ev. Hochschule zusammen mit dem hauseigenen International Office vorbereitet. Die Hochschule verfügt über vertraglich geregelte Kooperationen mit Hochschulen bzw. Forschungs- und Lehreinrichtungen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Die Hochschule verweist jedoch darauf, dass für den vorliegenden Studiengang Praxisaufenthalte im Ausland von größerer Relevanz sind. „Bisher haben 10 Studierende die Praxisphase im Ausland absolviert, das entspricht einem Anteil von 13%. Zielländer waren Kanada, Norwegen, Schottland, Spanien, Österreich und Libanon“ (Antrag, 1.2.9). Hinsichtlich der Sprachkompetenzen der Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren wollen, erläutert die

Hochschule, dass regelmäßige Vorgespräche (i.d.R. mit ca. ein Jahr Vorlauf) mit dem Praxisamt stattfinden. Hierbei werden u.a. auch der Sprachstand und der bisherige Erwerb der Sprache des Ziellandes thematisiert (vgl. AOF, Antwort 6).

Hinsichtlich der Integration der Forschung in den Studienverlauf erläutert die Hochschule, dass Studierende die Möglichkeit haben, an Forschungsvorhaben der Hochschule mitzuwirken. „Wesentliche Forschungsschwerpunkte sind gegenwärtig Inklusion/ Exklusion und Diversity (vgl. auch Anlage 07). Weitere Forschungsimpulse entwickeln sich aus der Verbindung mit dem hochschuleigenen „Institut für angewandte Forschung“ (IAF) heraus (vgl. Antrag, 1.2.7).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (vgl. Anlagen 11 und 12) geregelt.

Voraussetzung zum Studium ist demnach die Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte). Bei im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden. Ferner ist ein einschlägiges, obligatorisches Vorpraktikum mit einer Mindestdauer von vier Wochen oder 150 Stunden nachzuweisen. Das Praktikum muss spätestens bis 30.09. des Bewerbungsjahres abgeleistet sein. Entsprechende Zeiten einer Berufsausbildung als Heilpädagog(e)/in, Heilerziehungspfleger/in oder Erzieher/in ersetzen das Praktikum (vgl. Anlage 12, § 2).

Im Auswahlverfahren wird laut Hochschule zunächst eine Quote von max. 30% der Bewerber/innen mit Abschluss einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Heilpädagogik, einer Fachschule für Heilerziehungspflege, einer Fachschule für Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Fachschule für Gesundheits- und Krankenpflege gebildet. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/innen mit einer entsprechenden Fachkraftausbildung die Quote von 30%, entscheidet das Los. Die nicht ausgelosten Bewerber/innen nehmen am üblichen Vergabeverfahren teil, bei dem aus allen fristgerecht und vollständig

eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt wird. Nach Berücksichtigung der Fachkräftequote werden 80% der noch vakanten Stellen gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

Im Rahmen der Zulassungsregelungen werden 5% der Studienplätze für Bewerber/innen vorgehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben (vgl. Anlage 12, § 3 Abs. 2).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Gesamt-Bedarf der Lehre im Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ bei Vollausslastung beläuft sich auf 129 Semesterwochenstunden (SWS), die sich auf jeweils 66 SWS im Sommer- und 63 SWS im Wintersemester aufteilen. Von hauptamtlich Lehrenden werden im Sommersemester 33 von 66 SWS und im Wintersemester 38 von 63 SWS, insgesamt 71 SWS, erbracht. Dies entspricht einem Anteil von 55% der Lehre im Studiengang. 88,7% davon bzw. 63 SWS werden professoral erbracht. Bezogen auf den Studiengang beträgt der Umfang professoraler Lehre demnach 48,8%. 16,3% der Lehre (21 SWS) werden von einer nicht hauptamtlichen Lehrkraft für besondere Aufgaben im Studiengang erbracht. Lehrbeauftragte decken 28,6 % (37 SWS) der Lehre im Studiengang ab. Unter Anlage 14 findet sich eine Lehrverflechtungsmatrix zum Studiengang. Unter Anlage 15 findet sich eine Übersicht über die Lehrenden.

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen der landeskirchlichen mittelfristigen Finanzplanung für den Studiengang zwei Professuren mit jeweils 100% genehmigt sind. Die erste Professur steht seit 2010 unbefristet für den Studiengang zur Verfügung, die zweite Professur (Denomination „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“) konnte zum Wintersemester 2016/2017 besetzt werden (vgl. Antrag, 2.3.4, vgl. AOF, Antwort 3).

Bezogen auf die Auswahl der Lehrbeauftragten gibt die Hochschule an, dass in der Regel ein einschlägiger Hochschulabschluss sowie didaktische Kompetenz und entsprechende Praxiserfahrung verlangt wird.

Personalentwicklung und -qualifizierung geschieht durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und (hochschuldidaktischen) Tagungen und an Angeboten des Instituts für Fort- und Weiterbildung der Hochschule sowie an spezifischen Qualifizierungsangeboten des Instituts für angewandte Forschung der Hochschule. Für jede hauptamtliche Lehrkraft steht ein jährliches Fortbildungsbudget von 300,- Euro zur Verfügung. Der Rektor führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den hauptamtlich Lehrenden durch (vgl. Antrag 2.1.3). Lehrbeauftragte werden regelmäßig zu hochschuldidaktischen Weiterbildungen eingeladen. „Die letzten beiden jeweils eintägigen Veranstaltungen ‚Professionell Prüfen‘ und ‚E-Learning – Szenarien in der Hochschullehre (Einführung für Menschen ohne Vorkenntnisse)‘ waren gut besucht und werden 2016 nochmals wiederholt. Die Veranstaltungen können als Bestandteile des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik genutzt werden“ (ebd.).

Zur Studiengangsbegleitung ist ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellt. Seine Arbeitsschwerpunkte verteilen sich auf Lehre, Studiengangorganisation und -entwicklung sowie Praxiskoordination. Außerdem gibt es Unterstützung durch den Studierendenservice (10% der dort beschäftigten Personen) sowie durch das Fachbereichssekretariat (10% der dort beschäftigten Personen).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Unter Anlage 21 findet sich die Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang.

Laut Hochschule besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Fachbereichssekretariat alle vier Hörsäle und 13 Seminarräume für die Veranstaltungen des Studiengangs zu nutzen. Computerräume für Studierende (mit Internetzugang und Druckern) sind vorhanden.

Der Gesamtbestand der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg umfasst 38.817 Medieneinheiten zzgl. 140 laufende Zeitschriften. 1.000,- Euro sind jährlich für studiengangbezogene Neuanschaffungen (Bücher und Zeitschriften) eingeplant. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 9 – 18 Uhr; in der vorlesungsfreien Zeit werden reduzierte Öffnungszeiten rechtzeitig auf der Homepage bekanntgegeben. Onlinereservierung und -bestellung von Büchern ist möglich. Die Hoch-

schule bietet darüber hinaus einen Zugang zu Datenbanken und Online-Zeitschriften über das Datenbank-Infosystem DBIS an. Über die elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) kann auf etliche Fachzeitschriften online zugegriffen werden, so die Hochschule (vgl. Antrag, 2.3.2).

Die EDV- und Medienausstattung der Hochschule wird im Antrag unter 2.3.3 dargelegt.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verfügt nach eigenen Angaben über ein sich weiterentwickelndes Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation. Dieses Konzept umfasst u.a. (vgl. Antrag 1.6.1):

- regelmäßige Evaluationen durch das Institut für angewandte Forschung (IAF) (Lehrveranstaltungsevaluation; Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen),
- den ständigen Senatsausschusses „Qualitätssicherung und Evaluation“,
- die Bestellung eines oder einer Beauftragten für Qualitätssicherung,
- die Bestellung eines oder einer Beauftragten für Hochschuldidaktik,
- regelmäßige Befassung mit der Thematik Qualitätssicherung und Evaluation in den speziell für Fragen der Lehre zuständigen Hochschulgremien wie der Fachgruppe Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik, dem Fachbereichsrat und der Studienkommission (zu den Hochschulgremien siehe Punkt 1.6.2 und 1.6.10),
- Personalentwicklungs-Gespräche und Möglichkeiten zur Weiterbildung sowie
- einen Hochschulentwicklungsplan (vgl. Anlage 23).

Die Hochschule gibt an, dass der Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ in das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule integriert ist. „Studiengangsbezogene Ergebnisse werden in der Fachgruppe Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik thematisiert. Die Beratung der Ergebnisse der standardisierten und diskursiven Evaluationen sowie weiterer Rückmeldungen der Lehrenden und der Studierenden in der Fachgruppe hat sich bewährt und zu einzelnen Änderungen im Studiengangsverlauf geführt sowie bei der Art/ Zuordnung von Leistungsnachweisen“ (Antrag, 1.6.2, vgl. auch Anlage 05). Ferner sind bei der von den Modulverantwortlichen vorzunehmenden Beurteilung, ob einzelne Lehrbeauftragungen erneuert werden oder nicht, die

Ergebnisse der Rückmeldungen von Studierenden berücksichtigt worden (vgl. ebd.). Die Hochschule gibt an, dass für das Jahr 2017 als weitere qualitätssichernde Maßnahme auf breiterer Basis ein Fachtag mit allen in den Studiengang involvierten Lehrenden (v.a. auch Lehrbeauftragten) geplant ist (vgl. ebd.).

Unter Anlage 13 findet sich eine modulbezogene Übersicht der bisherigen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. Laut Hochschule weisen die Ergebnisse eine hohe bis angemessene Qualität der Lehre aus. Bei den bereits mehrfach evaluierten Modulen werden Entwicklungen sichtbar (z.B. gerade in den vom Umfang größeren Modulen M10 und M13) und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre der Dozierenden zeigt Wirkung. Im Antrag unter 1.6.3 findet sich darüber hinaus eine studiengangbezogene Auswertung mit Vergleichsdaten zu anderen Studiengängen der Evangelischen Hochschule bzgl. der allgemeinen Studienzufriedenheit, der Leistungsanforderungen und der zeitlichen Belastung. Hinsichtlich der Arbeitsbelastung zeigt sich, dass diese von den Studierenden als angemessen bewertet wird.

Bezogen auf die Evaluation der Praxisrelevanz gibt die Hochschule an, dass bisher 27 Absolventinnen und Absolventen der ersten Kohorte in 2014 (90%) und 21 Absolventen und Absolventinnen der zweiten Kohorte in 2015 (70%) den Studiengang in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Alle Absolventen und Absolventinnen wurden im Februar 2015 bzw. 2016 jeweils sechs Monate nach Abschluss ihres Studiums mittels eines Fragebogens zur Berufseinmündung und zum beruflichen Verbleib befragt. Der Rücklauf betrug insgesamt 48% (23 von 48). Die Ergebnisse der Befragung finden sich im Antrag unter 1.6.4 ausführlich dargelegt. So befanden sich bspw. alle Absolventinnen und Absolventen, die sich an der Befragung beteiligten, sechs Monate nach Abschluss des Studiums in einem Anstellungsverhältnis. 87% der Befragten hatten bereits innerhalb von drei Monaten (August – Oktober), 9% innerhalb des 4. Monats (im November) eine Anstellung gefunden. Eine Absolventin arbeitet im Moment noch in ihrem seit 2001 bestehenden Arbeitsverhältnis weiter.

Im Antrag unter 1.6.6 findet sich die Statistik zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang (jeweils aufgeschlüsselt nach Semestern und Geschlecht). Zusammenfassend wird der Studiengang stark nachge-

fragt. Die Bewerbungen übersteigen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um ein Vielfaches. Der Anteil weiblicher Studierender überwiegt. Deutlich wird auch, dass der Studiengang i.d.R. in der vorgesehenen Studiedauer von drei Jahren abgeschlossen wird. Verlängerungen der Studiedauer waren im Akkreditierungszeitraum auf Einzelfälle beschränkt. Die Anzahl der ausgeschiedenen Studierenden beträgt im Durchschnitt weniger als 7% und ist laut Hochschule zum Teil durch Hochschulwechsel bedingt.

Informationen zur Dokumentation und Veröffentlichung von Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen sind über die Homepage der Hochschule zugänglich, schriftlich zu beziehen und durch Auslage und Aushang erhältlich. „Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich bei der offenen Studienberatung im Rahmen vom „Tag der offenen Tür“ der Hochschule zu informieren“ (Antrag, 1.6.7). Ferner sind Informationen auch über persönliche Beratung durch die betreffenden Beschäftigten der Hochschule erhältlich. Im Bestreben, die Anzahl männlicher Studierender zu erhöhen, veranstaltet die Hochschule einen „Boys-Day“, an dem auch der Studiengang teilnimmt.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten und per E-Mail. Die Fachstudienberatung liegt grundsätzlich bei der Studiengangsleitung, wird aber (abhängig vom Anliegen) auch von anderen hauptamtlich Lehrenden ausgeübt. Die Sprechzeiten der hauptamtlich Lehrenden sind entweder konkret festgelegt oder erfolgen nach Vereinbarung.

Unter Anlage 18 findet sich das Leitbild der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Darin stellen „die Themen Gender und Diversity die Schwerpunkte der Bildungskonzeption der Hochschule dar und durchziehen das Curriculum des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (Antrag, 1.6.9). Ebenda werden die umfangreichen Unterstützungsleistungen der Hochschule für Studierende in besonderen Lebenslagen. So besteht beispielhaft die Möglichkeit, bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage Prüfungs- und Studienleistungen auch noch nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen erbringen zu können (vgl. Anlage 03, § 23 Abs. 3). Die Hochschule verfügt ferner über einen Gleichstellungsplan (Anlage 20). Zur Beratung in Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Studium kann insbe-

sondere die Unterstützung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Anspruch genommen werden. Die Hochschule verfügt über das räumlich integrierte Angebot einer Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0,5 bis 3 Jahren. Wickelmöglichkeiten sowie Sozialräume als Rückzugsmöglichkeiten für Eltern mit Kind werden vorgehalten. Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationserfahrung erfahren besondere Unterstützung vom International Office und durch die Auslandsbeauftragte.

Im Antrag unter 1.6.10 wird erläutert, dass bis zu 5% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten werden, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (Anlage 11, § 3). Die Hochschule ist weitgehend barrierefrei. „Ein Enthinderungsbeauftragter ist für alle Belange zum Thema Studium und Assistenz ansprechbar“ (Antrag, 1.6.10). Die Hochschule verweist darüber hinaus auf die Interessengruppe „Unlimited – Studium und Assistenz“, welche die Studienbedingungen von Studierenden mit Assistenzbedarf kritisch begleitet, prüft und Weiterentwicklungen anregt. „Sie bietet ein Forum zum Austausch, um konkrete Erfahrungen zu besprechen, Veränderungsvorschläge zu erarbeiten und bei der Entwicklung einer barrierefreien Hochschule mitzuwirken. Sie will Sensibilisierungsprozesse unterstützen und über die Arbeit des Enthinderungsbeauftragten informieren“ (ebd.).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg ist im Jahr 1998 aus der Fusion der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen und der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie und Religionspädagogik Ludwigsburg hervorgegangen. Die Verlagerung des Standortes erfolgte mit der Fusion nach Ludwigsburg. Die Evangelische Fachhochschule -Ludwigsburg wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg getragen. Seit 2009 führt die Fachhochschule den Namen „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“. Das Profil der Hochschule liegt im Bereich des Sozialwesens, der Diakonie und der Religionspädagogik.

An der Evangelischen Hochschule gibt es einen Fachbereich. Aktuell studieren etwa 1.000 Studierenden in den folgenden Studiengängen:

- „Soziale Arbeit“ (B.A. und M.A.),
- „Internationale Soziale Arbeit“ (B.A.),

- „Diakoniewissenschaft“ (B.A.),
- „Religions- und Gemeindepädagogik“ (B.A.),
- „Diakoniewissenschaft“ (B.A.),
- „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (B.A.),
- „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ (B.A. und M.A.)
- „Organisationsentwicklung“ (M.A.),
- „Pflege“ (B.A.)

An der Hochschule sind verschiedene Institute angesiedelt: Das Institut für Fort- und Weiterbildung (ifw) bietet wissenschaftsbasierte Weiterbildungen und den M.A. Organisationsentwicklung an. Das Institut für Antidiskriminierung und Diversityfragen (IAD) führt einschlägige Fortbildungen und Praxisentwicklungen durch. Das Institut zur Dialogischen Evaluation und Schulentwicklung (DialogES-Institut) hat zur Aufgabe, christliche Schulen insbesondere durch Evaluationen zu unterstützen. Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) versteht Forschung als angewandte Forschung und wissenschaftliche Praxisberatung für kommunale, kirchliche und diakonische Einrichtungen, Träger und Trägerverbände in der Region und im Land Baden-Württemberg. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Religionspädagogik an Schulen. Nähere Informationen finden sich auch auf der Homepage.

Der gemeinsame Fachbereich der Hochschule hat mittlerweile sechs Fachgruppen: Soziale Arbeit/ Religionspädagogik/ Diakoniewissenschaft/ Frühkindliche Bildung u. Erziehung/ Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik/ Pflege. Im Sommersemester 2016 laufen für alle Fachgruppen Berufungsverfahren für je eine neue Professur.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule (EH) Ludwigsburg zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (Vollzeit) fand am 03.11.2016 an der EH Ludwigsburg statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Heinrich Greving, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Münster

Frau Prof. Dr. Traudel Simon, Katholische Hochschule Freiburg

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Petra Klein, Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Fachverband für Heilpädagogik (BHP) e.V., Stuttgart

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Dorothea Krause, CVJM Hochschule, Kassel

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der EH Ludwigsburg angebotene Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.181 Stunden Präsenzstudium, 855 Stunden Praktikum und 3.364 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie ein einschlägiges, obligatorisches Vorpraktikum mit einer Mindestdauer von vier Wochen oder 150 Stunden. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2011/2012. Bisher haben 52 Studierende den Studiengang erfolgreich absolviert.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (das Studium beinhaltet ein Praxissemester) und Übergabe des Abschlusszeugnisses wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Heilpädagoge/Heilpädagogin seitens der Hochschule erteilt.

Inhaltlich untergliedert sich der Studiengang in die fünf Studienbereiche „Humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Beiträge“ (Studienbereich I, 32 CP), „Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder“ (Studienbereich II, 60 CP), „Forschendes Lernen“ (Studienbereich III, 55 CP), „Or-

ganisation und Management“ (Studienbereich IV, 20 CP) sowie „Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium“ (Studienbereich V, 13 CP).

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 02.11.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 03.11.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit der Studiengangleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden Bachelor-Arbeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

3.3.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule definiert als Ziel des Studiengangs die Studierenden für ein professionelles Handeln in den Aufgabefeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik zu qualifizieren. Dabei soll eine sozialberufliche Handlungs- und Analysekompetenz erlangt werden. Die Absolvierenden verfügen über die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle sowie institutionelle Veränderungsschritte inklusionsorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von Inklusion/Exklusion zu reflektieren. Der Studiengang orientiert sich an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Gutachtenden diskutieren das übergreifende Qualifikationsziel des Studiengangs sowie die diesbezüglichen Erläuterungen der Hochschule ausführlich. Insbesondere wird die mit den Ausführungen einhergehende Komplexität diskutiert. So trägt schon der Studiengangstitel in seiner Verbindung von inklusi-

ver Pädagogik und Heilpädagogik dazu bei, dass für die Studierenden im Gespräch nicht deutlich zu benennen ist, wie deren Berufsidentität in Worte zu fassen ist. Die Studierenden bewegen sich hier zwischen der Heilpädagogik als anerkannte und umschriebene Profession und einer für sie offensichtlich schwer fassbaren, unspezifischen Art von „Pädagogik“. Die Gutachtenden empfehlen entsprechend, die Bezeichnung des Studiengangs zu überdenken. Als Option wird die Bezeichnung „Inklusive Heilpädagogik“ vorgeschlagen, was eine eindeutiger Positionierung des Studiengangs ermöglichen und einen stringenteren Zusammenhang zu den Qualifikationszielen aufzeigen würde.

Hinzu kommt, dass die Studieninhalte einem Konzept der inklusiven Heilpädagogik bereits entsprechen. Die Ausweisung dieser Inhalte sollte aus Sicht der Gutachtenden in den Modulbeschreibungen im Sinne eines eindeutigen Qualifikationsziels geschärft werden. Damit würde zu einer höheren Transparenz bezogen auf die Studiengangsinhalte und die vermittelten Kompetenzen für Studieninteressierte und die Studierenden beigetragen, wodurch ihnen die professionelle Identitätsbildung erleichtert würde. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte aus diesem Grund zum einen eine Präambel formuliert werden, die das Qualifikationsziel des Studiengangs einführend eindeutig darlegt. Zum anderen sollten auch die Inhalte des Studiengangs im Modulhandbuch spezifischer gefasst werden. Insbesondere sollten die Beschreibungen zur Diagnostik, sowie zur Praxisbegleitung präzisiert werden. Zudem müssten die Kompetenzen der Studierenden deutlicher beschrieben werden (z.B. Modul 5 „Theorien der Sozialen Arbeit“: Die Beschreibung im Modulhandbuch lässt wenige Zusammenhänge zum Studiengang erkennen und sollte deutlicher herausgearbeitet werden; z.B. Modul 8 „Basiskategorien“: dieses Konzept sollte deutlicher beschrieben werden; z.B. Modul 10: Dieses Modul sollte ein stärker diagnostisches Profil heilpädagogischer Diagnostik im eigentlichen Sinn bekommen).

Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen zu den Überarbeitungsnotwendigkeiten halten die Gutachtenden fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert. Neben den noch spezifischer zu fassenden fachlichen und überfachlichen Aspekten war eindeutig, dass sich die Qualifikationsziele auch auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

So ist zum Bereich der wissenschaftlichen Befähigung hervorzuheben, dass im Studiengang die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, die Einarbeitung in verschiedene Forschungsmethoden und die Praxisprojekte durch das forschende Lernen geprägt sind, um eigenständige Forschungstätigkeiten zu aktivieren. Damit soll, so die Hochschule, das Forschende Lernen als Verbindung zwischen Theorie- und Praxiswelten etabliert werden. Auf Modulebene verankert sich die wissenschaftliche Befähigung im Studienbereich III, der neben Modulen wie „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ auch die Projektmodule sowie die Praxisphase umfasst, in dem die genannte Theorie-Praxis-Forschungs-Verknüpfung durch Betreuung und Begleitung der Studierenden erreicht werden soll.

Auch bezüglich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist auf die Projekte sowie die Praxisphase im fünften Semester (im Umfang von 22 CP) hinzuweisen, die die Studierenden gut auf die Anforderungen im Feld der Heilpädagogik vorbereiten. Darüber hinaus wird von den Gutachtenden ebenso wie von Seiten der Hochschule darauf verwiesen, dass Absolvierende aus entsprechenden Studiengängen aktuell gute Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt vorfinden. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (das Studium beinhaltet ein Praxissemester) und Übergabe des Abschlusszeugnisses wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Heilpädagoge/Heilpädagogin seitens der Hochschule erteilt, was wiederum Voraussetzung für einige Tätigkeitsfelder ist. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die von der Hochschule benannte Zielsetzung des Leitungshandelns aller Voraussicht nach nur für bereits berufserfahrene Absolvierende zu erreichen ist (bspw. Erzieher/innen). Für grundständig Studierende sind die vermittelten Inhalte bzgl. Management und Organisation jedoch zu wenig umfangreich.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ebenso wie die Persönlichkeitsentwicklung sind einem Studiengang inhärent, der sich dem Thema „Inklusion“ verschrieben hat und als eine Schlüsselkompetenz die Identifizierung von Formen struktureller, institutioneller und diskursiver Diskriminierung formuliert und zugleich auch eine kritische Haltung gegenüber Strukturveränderungen und Maßnahmen vermitteln will, die im Rahmen von Inklusion neu implementiert werden. Im Modulkonzept verankert finden sich diesbezüglich bspw. Module wie „Ethische, anthropologische und theologische Grundlagen“ oder – bzgl. gesellschaftlicher Veränderungen – „Sozialraum- und Gemeinwe-

senorientierung in den Handlungsfeldern der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik“.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Modulbeschreibungen sind im Sinne eines eindeutigen Qualifikationsziels zu schärfen. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte eine Präambel formuliert werden, die das Qualifikationsziel des Studiengangs einführend eindeutig darlegt. Das überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 24 Module zu studieren, die einen Umfang von fünf bis 22 ECTS-Punkten aufweisen. Für die Bachelor-Arbeit sowie das Abschlusskolloquium werden insgesamt 13 ECTS-Punkte vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters und mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind entsprechend nach jedem Semester gegeben. Als Abschlussgrad wird der „Bachelor of Arts“ vergeben.

Der Studiengang entspricht insgesamt den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse, den Anforderungen der Ländergemeinsamen sowie der landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Der Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ gliedert sich in fünf Studienbereiche. In den Semestern eins bis drei werden vornehmlich humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Inhalte grundlegend vorgestellt und auf die Spezifika Inklusiver Heilpädagogik bezogen. Ferner wird in Theorien und Handlungsfelder der Inklusiven Heilpädagogik

eingeführt. Darüber hinaus stellt das Forschende Lernen ein Arbeitsprinzip für das gesamte Studium dar. Wie bereits unter Kriterium 1 angesprochen soll das Forschende Lernen sowohl bei den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/Forschungsmethoden in diversen Praxisprojekten/ der Praxisphase als auch bei der Erstellung der Bachelorthesis genutzt werden. In der zweiten Hälfte (ab dem vierten Semester) startet der Studienbereich IV (Organisation und Management), der sich mit seinen Schwerpunkten Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Changemanagement, Beratung und Leitung bis zum sechsten Semester befasst. Im sechsten Semester folgt die Bachelorarbeit und das Kolloquium in Studienbereich V. Parallel dazu werden die Inhalte der Studienbereiche II (Theorien und Handlungsfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik) und III (Forschendes Lernen) vertieft, wobei Handlungsfelder der Inklusiven Heilpädagogik im Vordergrund stehen.

Die Gutachtenden bewerten den Aufbau des Studiengangs als stimmig. Gleichzeitig verweisen sie auf die unter Kriterium 1 angesprochene Notwendigkeit zur Schärfung der Modulbeschreibungen, wodurch sich ggf. auch Änderungen an der Studienstruktur ergeben können. Im Studiengang sind Praxisphasen im Umfang von insgesamt 855 Stunden integriert, für die ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Die Hochschule hat Praxisrichtlinien für den Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ erarbeitet, in denen bspw. Inhalte, Funktion und Lernziele der Praktika oder auch die Qualitätssicherung der Praxisanleitung festgeschrieben sind.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Studiengangs begrüßen die Gutachtenden, dass es der Hochschule gelungen ist, eine zweite, fachlich ausgewiesene Professur für den Studiengang zu besetzen. In diesem Zuge diskutieren die Gutachtenden, dass die Hochschule die Erfahrungen, die sie mit dem Konzept der Inklusion, den damit einhergehenden Möglichkeiten und Herausforderungen zusammenzuführend für die Entwicklung eines konsekutiven Master-Studiengangs im Bereich Diversität nutzen sollte. Damit könnte einerseits den Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ eine Weiterqualifikation ermöglicht werden und andererseits könnten auch Studierende aus anderen Studiengängen den Themenbereich von Inklusion und Vielfalt vertieft kennenlernen. Ferner wäre hier eine Profilierung der Hochschule insgesamt denkbar.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass das Studiengangskonzept unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Schärfung der Modulbeschreibungen im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst.

Der Aufbau des Studiengangs ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Diesbezüglich positiv heben die Gutachtenden die Anstrengungen der Hochschule hervor, auch E-Learning Anteile im Studiengang verstärkt auszubauen und in die Lehre zu integrieren.

Hinsichtlich der festgelegten Zugangsvoraussetzungen regen die Gutachtenden an, darüber nachzudenken, dass bislang mindestens vierwöchige Vorpraktikum auszuweiten.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention in § 26 der Studien- und Prüfungsordnung formuliert. Die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen finden sich ebenda.

Studierende mit Assistenzbedarf im Studienalltag können ihre Bedarfe in Seminaren, Vorlesungen, in Prüfungsangelegenheiten und bezogen auf spezielle technische oder räumliche Unterstützung in einem Beratungsgespräch mit dem Beauftragten für Enthinderung formulieren. Die entsprechenden Regelungen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 15.

Insgesamt gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

In den von der Hochschule zur Reakkreditierung vorgelegten Evaluationsdaten und Statistiken ist die geringe Abbruchquote (etwa 7 Prozent) positiv aufgefallen. Dies spricht übergreifend für die gute Studierbarkeit des Studiengangs.

Auch kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die für die Akkreditierung vorgelegten Antragsunterlagen sehr aussagekräftig die bisherigen

Entwicklungen des Studiengangs nachzeichnen. Dies ist insbesondere vor der bislang eher angespannten personellen Situation (vgl. Kriterium 7) im Studiengang hervorzuheben.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung haben 52 Studierende den Studiengang erfolgreich absolviert. Die Zahlen der studieninteressierten Bewerberinnen und Bewerber liegt seit Jahren weit über den zur Verfügung stehenden Studienplätzen. Im Gespräch mit den Studierenden betonen diese die sehr gute fachliche und überfachliche Betreuung und Beratung von Seiten der Hochschule.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig evaluiert und entspricht den Planungen der Hochschule. Die Studierenden erachten auch die Prüfungsdichte als adäquat und belastungsangemessen.

Die Studienplangestaltung wird als adäquat erachtet. So wechselt der Studiengang zwischen Phasen des Selbststudiums und Präsenzphasen. Aus studienorganisatorischen Gründen haben die Studierenden die Möglichkeit, an zwei Tagen in der Woche die im Studiengang integrierten Projektphasen an Praxisorten zu absolvieren sowie Zeiten des Selbststudiums wahrzunehmen. Dadurch verdichten sich zwangsläufig die Präsenzphasen an der Hochschule, was aber von den befragten Studierenden nicht als Problem gesehen wird.

Einem Studiengang der „Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik“ ist inhärent, dass die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt werden. Regelungen dazu finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 15.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Insgesamt werden 22 benotete Prüfungsleistungen und 3 unbenotete Studienleistungen als Modulprüfungen erbracht (inkl. Kolloquium zur Bachelor-Thesis). Pro Semester sind maximal fünf Prüfungsleistungen zu erbringen. Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 25 der Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine zweite Wiederholung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungs-

nachweisen ist unter § 15 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Aus Sicht der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Wie unter Kriterium 4 dargelegt, erachten die Studierenden ebenso wie die Gutachtenden die Prüfungsdichte und -organisation als angemessen. Von Seiten der Gutachtenden wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bislang noch vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl einer Prüfungsleistung in einzelnen Modulen (bspw. Modul M3: Klausur oder Referat) nicht den in den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) formulierten Anforderungen an ein Prüfungssystem entsprechen. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs (siehe Kriterium 1) sind entsprechend auch die zu absolvierenden Prüfungsleistungen eindeutig und bezogen auf die in den einzelnen Modulen zu erlangenden Kompetenzen festzulegen. Die überarbeiteten Dokumente (Modulhandbuch, Prüfungsordnung) sind einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind eindeutig und bezogen auf die in den einzelnen Modulen zu erlangenden Kompetenzen festzulegen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird in alleiniger Verantwortung der EH Ludwigsburg angeboten. Das Kriterium trifft damit auf den Studiengang nicht zu.

3.3.7 Ausstattung

Für den Studiengang liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor. Die Gutachtenden sehen es als gegeben an, dass hinreichend gute räumliche Bedingungen für die Realisierung des Studiengangs vorhanden sind. Auch die Möglichkeit der Literaturversorgung wird von den befragten Studierenden als angemessen bewertet.

Hinsichtlich der Personalausstattung ist erwähnenswert, dass der Studiengang bislang nur über eine explizite Professur verfügte. Damit ging einher, dass der Anteil professoraler Lehre im Studiengang bei unter 50% lag und die Hauptverantwortung für die Entwicklung des Studiengangs bei der Studiengangsleitung lag. So ist es besonders erfreulich, dass zum Wintersemester 2016/2017 eine zweite fachlich ausgewiesene Professur berufen werden konnte, die ebenfalls zu 100% den Studiengang vertreten wird. Neben der Abdeckung der professoralen Lehre (der Anteil professoraler Lehre erhöht sich auf 56 Prozent) ist dies insofern bedeutsam, als die Weiterentwicklung des Studiengangs und bspw. auch die Überarbeitung des Modulhandbuchs (vgl. Kriterium 1) von mehreren Personen verantwortet und vorangetrieben werden kann.

Aus Sicht der Gutachtenden ist insbesondere mit der Besetzung der zweiten Professur die adäquate Durchführung des Studiengangs auch hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Bezogen auf die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung ist neben den Teilnahmemöglichkeiten an wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen oder den Angeboten des Instituts für Fort- und Weiterbildung der Hochschule erwähnenswert, dass Weiterbildungen aktuell auch im Bereich des E-Learnings von der Hochschule vorangetrieben werden, um das Angebot der Hochschule in diesem Bereich weiter zu stärken.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Bislang hat die Hochschule noch kein eigenständiges Konzept zur Qualitätssicherung (Evaluationsordnung o.ä.) erarbeitet. Die Maßnahmen der Hochschule

beziehen sich in den Studiengängen auf regelmäßige Evaluationen durch das Institut für angewandte Forschung (IAF) der Hochschule. Zu nennen sind hier Lehrveranstaltungsevaluation; Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen. Ferner wurde ein Senatsausschuss „Qualitätssicherung und Evaluation“ eingerichtet sowie ein/e Beauftragte/r für Qualitätssicherung berufen. Die Thematik Qualitätssicherung und Evaluation steht auch in den speziell für Fragen der Lehre zuständigen Hochschulgremien wie der Fachgruppe Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik, dem Fachbereichsrat und der Studienkommission im Fokus.

Die getroffenen Maßnahmen werden von den Gutachtenden als insbesondere auch für die überschaubare Größe der EH Ludwigsburg angemessen bewertet. So sind die vorgelegten und im Akkreditierungsantrag beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Beschreibungen zur Entwicklung des Studiengangs überwiegend nachvollziehbar und aussagekräftig. Es ist deutlich, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Wie unter Kriterium 4 bereits erwähnt werden Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs durchgeführt und genutzt.

Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden, die Entwicklung eines Qualitätssicherungskonzeptes für die Hochschule voranzutreiben, um die getroffenen Maßnahmen stärker zu strukturieren und insbesondere eine Vergleichbarkeit herzustellen. Dabei sollte die Hochschule beachten, dass oftmals weniger quantitativ erhobene Daten gerade bei kleineren Studierendengruppen sinnvoller sind und qualitative Maßnahmen im Vordergrund stehen sollten. Es wird darüber hinaus angeregt, auch die Praxisstellen der Studierenden verstärkt in die Evaluation mit einzubinden, um so deren Bedarfe frühzeitig erfassen und darauf angemessen reagieren zu können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang wird als Vollzeit-Studium in Präsenz an der EH Ludwigsburg angeboten. Das Kriterium hat damit keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Leitbild der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg werden die Themen Gender und Diversity als Schwerpunkte der Bildungskonzeption der Hochschule beschrieben. Auch das Curriculum des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist an den entsprechenden Leitgedanken orientiert. An der Hochschule bestehen sehr individuelle Möglichkeiten, bei Nachweis besonders schwierigen Lebenslagen, Prüfungs- und Studienleistungen erbringen zu können. Ferner liegt ein Gleichstellungsplan vor. Es ist eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über eine Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter bis 3 Jahren. Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationserfahrung erfahren besondere Unterstützung vom International Office und durch die Auslandsbeauftragte.

Bis zu 5% der Studienplätze werden für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren für den Bachelor-Studiengang beworben haben. Die Hochschule ist räumlich weitgehend barrierefrei. Ein Ent hinderungsbeauftragter ist berufen.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. Die Umsetzung des Konzeptes geschieht auch auf Ebene des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Für die Gutachtenden wurde im Rahmen der Begutachtung deutlich, dass der Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ eine hohe Bedeutung für die Evangelische Hochschule Ludwigsburg hat. So wird der Studiengang auch von Seiten der Hochschulleitung als profildbildend für die Hochschule beschrieben. Durch die Besetzung der neuen Professur für den

Studiengang zeigt sich diese Wertschätzung der Hochschule ganz konkret, was von den Gutachtenden positiv hervorgehoben wird.

Die neu besetzte, fachlich ausgewiesene Professur ermöglicht es auch, die Entwicklung des Studiengangs weiter voranzutreiben. Denkbar und von Seiten der Gutachtenden unterstützenswert wäre in dem Zusammenhang auch, die Erfahrungen, die die Hochschule mit dem Konzept der Inklusion gesammelt hat, zusammenzuführen und für die Entwicklung eines konsekutiven Master-Studiengangs im Bereich Diversität zu nutzen. Damit könnte einerseits den Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ eine Weiterqualifikation ermöglicht werden und andererseits könnten auch Studierende aus anderen Studiengängen den Themenbereich von Inklusion und Vielfalt vertieft kennenlernen.

Mit Blick auf den Studiengang betonen die Gutachtenden konkret, dass das Engagement der Lehrenden und insbesondere der Studiengangsverantwortlichen für den Studiengang über die letzten Jahre enorm war. Dies zeigt sich auch in einem sehr informativen Akkreditierungsantrag mit entsprechenden Unterlagen. Inhaltlich heben die Gutachtenden die Struktur des Studiengangs und hier ausdrücklich die Organisation, Struktur und die Begleitung der Praxisphasen und des Projektstudiums positiv hervor, die es den Studierenden ermöglicht, einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer herzustellen.

Bei der Begutachtung auffallend war das hohe Engagement der Studierenden der EH Ludwigsburg für ihre Hochschule. So haben die Studierenden am Reformationstag 95 Thesen in der Hochschule verteilt, die auf teilweise humorvolle Art auf Missstände an der Hochschule aufmerksam machen. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule offensiv mit den Ausführungen der Studierenden umgehen und diese für einen umfassenden Diskurs mit den Studierenden nutzen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom

20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Modulbeschreibungen sind im Sinne eines eindeutigen Qualifikationsziels zu schärfen. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte eine Präambel formuliert werden, die das Qualifikationsziel des Studiengangs einfühend eindeutig darlegt. Das überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen.
- Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind eindeutig und bezogen auf die in den einzelnen Modulen zu erlangenden Kompetenzen festzulegen. Die entsprechenden Dokumente sind einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der Studiengangstitel sollte überdacht werden. Auch im Sinne der Ausbildung einer professionellen Identität wird „Inklusive Heilpädagogik“ als Titel empfohlen.
- Das zur Zulassung vorausgesetzte Vorpraktikum sollte verlängert werden.
- Es sollte ein Konzept zur Qualitätsentwicklung der Hochschule entwickelt werden.
- Die Praxisstellen der Studierenden sollten verstärkt in die Evaluation mit eingebunden werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2017

Beschlussfassung vom 16.02.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 03.11.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 07.12.2016.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 35 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen einer Berufsausbildung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen, zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger oder zur Erzieherin/zum Erzieher erworben wurden. Für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen der Inklusiven Pädagogik/Heilpädagogik werden den staatlich anerkannten Heilpädagoginnen/Heilpädagogen 20 CP pauschal angerechnet und den staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern sowie den Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflägern 10 CP.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 21.07.2016 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Modulbeschreibungen sind im Sinne eines eindeutigen Qualifikationsziels zu schärfen. Das Qualifikationsziel ist an geeigneter Stelle transparent darzulegen. (Kriterium 2.1)
2. Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind eindeutig und bezogen auf die in den einzelnen Modulen zu erlangenden Kompetenzen festzulegen und in den entsprechenden Dokumenten auszuweisen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 16.11.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 18.05.2017

Gegen die schriftliche Mitteilung der AHPGS Akkreditierung gGmbH vom 08.03.2017 über die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs hat die Hochschule am 27.03.2017 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtet sich gegen die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung in Verbindung mit der Auflage Nr. 1:

- Der Studiengangstitel sollte überdacht werden. Auch im Sinne der Ausbildung einer professionellen Identität wird „Inklusive Heilpädagogik“ als Titel empfohlen.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Hochschule legt in der Beschwerdebegründung unter Verweisung auf ihre Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 07.12.2016 ihr Verständnis des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ dar. Mit der weiten Studiengangsbezeichnung will die Hochschule deutlich machen, dass sich Inklusion nicht allein auf Heilpädagogik sondern umfassend auf die Pädagogik bzw. die Bildungswissenschaften bezieht. Für die Hochschule bedeutete der Titel im letzten Akkreditierungszeitraum zentrale Leitvorstellung, bildungspolitischer Auftrag sowie fachliche Herausforderung. Die Studiengangskonzeption soll nicht auf die Systemgrenzen einer „Inklusiven Heilpädagogik“ verengt werden. Die Hochschule weist darüber hinaus auf die Widersprüchlichkeit der Empfehlung in Bezug auf die Auflage Nr. 1 hin.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

Die Akkreditierungskommission begrüßt, dass die Hochschule in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele im Sinne der Auflage Nr. 1 schärft und kann die Darlegungen der Hochschule in Bezug auf den Studiengangstitel nachvollziehen. Die Akkreditierungskommission schließt sich daher ausdrücklich nicht der ersten, im Gutachten ausgesprochenen Empfehlung (Kriterium 1) zur Änderung des Studiengangstitels an.

Die Beschwerde der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ist damit in vollem Umfang erledigt.